

FAMILIENLEISTUNGEN in der Steiermark/Österreich



WAS	WAS FÜR WEN	WIE VIEL	WIE LANGE	WANN BEANTRAGEN	WO BEANTRAGEN
ALLEINERZIEHERINNEN-ABSETZBETRAG	STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNG FÜR ALLEINERZIEHENDE Für Steuerpflichtige mit Kind, die NICHT in Partnerschaft (= nicht mehr als 6 Monate im Jahr in ehelicher oder eheähnlicher Partnerschaft) leben. Während dieses Zeitraumes muss für mindestens 1 Kind Anspruch auf Familienbeihilfe bestehen.	1 Kind: € 494,- jährlich 2 Kinder: € 669,- jährlich jedes weitere Kind: + € 220,-	jährlich einmalige Berücksichtigung, sofern die Anforderungen erfüllt sind	nach Ablauf eines Kalenderjahres	im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung, der Einkommensteuererklärung bzw. mit einem gesonderten Antrag beim Wohnsitzfinanzamt www.bmf.gv.at
ALLEINVERDIENERINNEN-ABSETZBETRAG	STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNG FÜR ALLEINVERDIENENDE IN PARTNERSCHAFT MIT MIND. 1 KIND Für Steuerpflichtige, die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr als Paar zusammen leben (Ehe, Lebensgemeinschaft, Eingetragene Partnerschaft) und deren PartnerIn nicht mehr als € 6.000,- an Einkünften hat. NEU 2011: Gilt nur noch für Paare mit mind. 1 Kind (nicht mehr für Kinderlose!). Für dieses muss mehr als 6 Monate im Jahr Anspruch auf Familienbeihilfe bestehen. WICHTIG: Für kinderlose Paare kann der Absetzbetrag letztmalig für 2010 steuerlich berücksichtigt werden.	1 Kind: € 494,- jährlich 2 Kinder: € 669,- jährlich jedes weitere Kind: + € 220,-	jährlich einmalige Berücksichtigung, sofern die Anforderungen erfüllt sind	nach Ablauf eines Kalenderjahres	im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung, der Einkommensteuererklärung bzw. mit einem gesonderten Antrag beim Wohnsitzfinanzamt www.bmf.gv.at
BEIHLIFE FÜR INTERNATS-SCHÜLERINNEN DES LANDES STEIERMARK	BEIHLIFE FÜR INTERNATS-SCHÜLERINNEN VON HAUPT- UND HÖHEREN SCHULEN (5.-9. SCHULSTUFE) Für SchülerInnen, die kostenpflichtig in Internaten untergebracht sind; Notendurchschnitt der Pflichtfächer mindestens 2,6.	Staffelung nach Jahreseinkommen der Eltern Pro Schuljahr gibt es: bis € 11.000,-: € 600,- € 11.001,- bis € 13.000,-: € 530,- € 13.001,- bis € 15.000,-: € 450,- € 15.001,- bis € 17.000,-: € 380,- € 17.001,- bis € 19.000,-: € 300,- € 19.001,- bis € 21.000,-: € 220,- € 21.001,- bis € 23.000,-: € 150,-	pro Schuljahr	bis 15. November des Kalenderjahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt	Amt der Steiermärkischen Landesregierung Jugend(sport)häuser Karmeliterplatz 2, 8010 Graz Tel.: (0316) 877-2636 E-Mail: fa6a@stmk.gv.at www.jugendhaeuser.steiermark.at
BEIHLIFE FÜR KINDER-FERIENAKTIONEN DES LANDES STEIERMARK	ZUSCHUSS FÜR ORGANISIERTE KINDERFERIEN (BIS 16 JAHRE) Für Familien mit gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen von max. € 900,-; gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und Hauptwohnsitz in der Steiermark; Kinderferienaktion mindestens 5 Tage, veranstaltet z.B. von Jugendorganisationen und gemeinnützigen Vereinen, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind.	unterschiedlich in der Höhe, gestaffelt nach Familieneinkommen	Kinder bis zum 16. vollendeten Lebensjahr, die an einer Kinderferienaktion teilnehmen	bei Teilnahme an einer Kinderferienaktion, bis spätestens 15. Juli des laufenden Jahres	Amt der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung 6A - Förderungsmanagement Karmeliterplatz 2, 8010 Graz Tel.: (0316) 877-3946 E-Mail: fa6a-foem@stmk.gv.at www.zweiundmehr.steiermark.at
KINDERBETREUUNGSGELD (KBG)	FINANZIELLE LEISTUNG FÜR ELTERN, DIE WEGEN IHRES KINDES DIE ERWERBSTÄTIGKEIT UNTERBRECHEN. EBENSÖ: HAUSFRAUEN/HAUSMÄNNER UND STUDIERENDE Für Familien mit Anspruch auf Familienbeihilfe; gemeinsamer Haushalt mit dem Kind; Durchführung der vorgeschriebenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen; unterschiedliche Zuverdienstgrenzen müssen beachtet werden; ACHTUNG: Kündigungsschutz hängt von der Inanspruchnahme einer Elternkarenz oder Elternzeit und nicht vom Bezug des KBG ab!	Pauschalvarianten: Variante 30 + 6 Monate: € 14,53 tägl. Variante 20 + 4 Monate: € 20,80 tägl. Variante 15 + 3 Monate: € 26,60 tägl. Variante 12 + 2 Monate: € 33,- tägl. Einkommensabhängige Variante: 12 + 2 Monate: je nach Einkommen, höchstens jedoch € 66,- täglich Erhöhung bei Mehrlingsgeburten (gilt NUR für Pauschalvarianten!); Für jedes 2. bzw. weitere Mehrlingskind: Variante 30 + 6: ca. € 218,- monatlich Variante 20 + 4: ca. € 312,- monatlich Variante 15 + 3: ca. € 400,- monatlich Variante 12 + 2: ca. € 500,- monatlich	Dauer laut Varianten-Bezeichnung Beispiel: Bei der Variante 30+6 darf ein Elternteil maximal 30 Monate KBG in Anspruch nehmen. Beteiligt sich der zweite Elternteil, stehen dem Paar max. 36 Monate zu, falls der zweite Elternteil mindestens 6 Monate („+6“) das Kind betreut. Andere Varianten analog. ACHTUNG: Eine gewählte Variante kann nicht mehr gewechselt werden!	gebührt auf Antrag, frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes, bei Adoptiv- und Pflegekindern frühestens ab dem Tag, an dem das Kind in Pflege genommen wird	jener Krankenversicherungsträger, bei dem der/die Antragstellende (mit)versichert ist oder zuletzt (mit)versichert war www.bmwfj.at www.sozialversicherung.at
BEIHLIFE ZUM PAUSCHALEN KINDERBETREUUNGSGELD (KBG)	ZUSCHUSS ZUM KBG FÜR EINKOMMENSCHWACHE ELTERN Für BezieherInnen des KBG, wenn eine der Pauschalvarianten gewählt wurde (gilt also nicht für einkommensabhängiges KBG!). Der beziehende Elternteil (auch bei Alleinerziehenden) darf nicht mehr als € 5.800,- und der zweite Elternteil bzw. PartnerIn nicht mehr als € 16.200,- pro Kalenderjahr verdienen. Wird die Zuverdienstgrenze um jeweils nicht mehr als 15% überschritten, verringert sich die Beihilfe um den Überschreibungsbetrag.	€ 6,06 täglich	maximal 12 Monate ab Antragstellung, unabhängig von der gewählten Pauschalvariante des Kinderbetreuungsgeldes	gemeinsam mit dem Antrag auf Kinderbetreuungsgeld	jener Krankenversicherungsträger, bei dem der/die Antragstellende (mit)versichert ist oder zuletzt (mit)versichert war www.sozialversicherung.at
FAMILIENBEIHLIFE	FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR ALLE ELTERN IN ÖSTERREICH Für alle Eltern mit Kindern unter 18 Jahren, unabhängig von Einkommen oder Berufstätigkeit. Zuverdienstgrenze des Kindes ab Vollendung des 18. Lebensjahres: pro Kalenderjahr € 10.000,-. Kinder leben im gemeinsamen Haushalt mit Eltern (teil) bzw. werden von ihnen überwiegend erhalten. Für österreichische StaatsbürgerInnen (mit Wohnsitz Österreich) und ausländische StaatsbürgerInnen, wenn sie sich nach § 8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) rechtmäßig in Österreich aufhalten; ebenso für Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge.	Staffelung nach Kindesalter: bis 3 Jahre: € 105,40 monatlich ab 3 Jahren: € 112,70 monatlich ab 10 Jahren: € 130,90 monatlich ab 19 Jahren: € 152,70 monatlich Staffelung nach Kinderzahl: monatliche Erhöhungsbeträge: für das 2. Kind: + € 12,80 monatlich für das 3. Kind: + € 47,80 monatlich ab dem 4. Kind: + € 97,80 monatlich jedes weitere Kind: + € 50,- monatlich Erhöhungen: • Für Kinder mit Behinderung € 138,30 monatlich (siehe „Erhöhte Familienbeihilfe“) • Für jedes Kind von 6-15 Jahren € 100,- im September (sog. „Schulstartgeld“)	Grundsätzlich für Kinder unter 18 Jahre. Für Kinder in Ausbildung (Schule, Lehre, Studium) bis max. 26 Jahre; ab Juli 2011: nur mehr bis 24 Jahre. Unter bestimmten Voraussetzungen Verlängerung bis 27 Jahre; ab Juli 2011: nur mehr bis 25 Jahre. Für dauernd erwerbsunfähige volljährige Kinder keine Altersgrenze; maximal 5 Jahre rückwirkend	nach der Geburt	Wohnsitzfinanzamt www.bmf.gv.at www.bmwfj.gv.at
ERHÖHTE FAMILIENBEIHLIFE	FINANZIELLER ZUSCHUSS FÜR KINDER MIT BEHINDERUNG Für Familien, für deren Kind eine Behinderung von mindestens 50 % oder eine voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit festgestellt wird (Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen).	€ 138,30 monatlich zusätzlich zur regulären Familienbeihilfe (s.o.)	solange Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die Voraussetzungen erfüllt sind	bis 5 Jahre rückwirkend möglich, gesondert zu beantragen	Wohnsitzfinanzamt www.bmf.gv.at www.bmwfj.gv.at
FAHRTENBEIHLIFE FÜR LEHRLINGE	FINANZIELLER ZUSCHUSS FÜR FAHRTEN ZUM AUSBILDUNGSORT (LEHRLINGE) Für Lehrlinge mit aufrechtem Lehrverhältnis, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht; Wegstrecke in eine Richtung mindestens 2 km; keine anderweitige unentgeltliche Beförderung war möglich (z.B. Leihlingsfreifahrt); wird als sog. Heimfahrtenbeihilfe gewährt, wenn Lehrling Zweitwohnsitz hat und die Wegstrecke in jede Richtung mind. 1x pro Monat zurückgelegt wird.	Fahrtenbeihilfe: bis 10 km: € 5,10 monatlich über 10 km: € 7,30 monatlich Heimfahrtenbeihilfe: bis 50 km: € 19,- monatlich 51 bis 100 km: € 32,- monatlich 101 bis 300 km: € 42,- monatlich 301 bis 600 km: € 50,- monatlich über 600 km: € 58,- monatlich	solange das Lehrverhältnis aufrecht ist; in einem Kalenderjahr höchstens 9 Monate	nach Ablauf des Kalenderjahres bis Ende des folgenden Kalenderjahres	Wohnsitzfinanzamt www.bmf.gv.at www.bmwfj.gv.at
FAMILIENHÄRTEAUSGLEICH	EINMALIGE ÜBERBRÜCKUNGSHILFE IN NOTFÄLLEN Für österreichische StaatsbürgerInnen in Notsituationen; für Familien mit mind. 1 Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht sowie für werdende Mütter. Unter gewissen Voraussetzungen Gewährung an Staatenlose oder anerkannte Flüchtlinge mit Wohnsitz in Österreich.	situationsbezogen	einmalige Überbrückungshilfe, d. h. keine laufenden Geldzuwendungen	bei Eintreten einer unverschuldeten finanziellen Notlage, alle anderen Möglichkeiten decken den Schaden nicht	BM für Wirtschaft, Familie und Jugend Franz Josefs Kai 51, 1010 Wien Tel.: 0800-240 262 www.bmwfj.gv.at
FAMILIENHOSPIZKARENZ	RECHT AUF ARBEITSZEITÄNDERUNG/KARENZIERUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE Für ArbeitnehmerInnen, die nahe Angehörige pflegen. Bei Karenzierung kann ein finanzieller Zuschuss („Familienhospiz-Härteausgleich“) beantragt werden. Voraussetzung dafür: gewichtetes Durchschnittseinkommen pro Person im Haushalt unter € 700,-. Zuständig: BM für Wirtschaft, Familie und Jugend.	ArbeitnehmerIn bleibt kranken- und pensionsversichert, Abfertigungsansprüche bleiben aufrecht, bei Vollkarenzierung jedoch kein Entgeltanspruch	3 Monate, Verlängerung bis zu max. 6 Monaten pro Anlassfall möglich; Maximaldauer bei schwersterkrankten Kindern 9 Monate	jederzeit	schriftliche Bekanntgabe bei dem/der ArbeitgeberIn; der Grund ist glaubhaft zu machen. www.bmwfj.gv.at
JOSEF-KRAINER-HILFS-FONDS DES LANDES STEIERMARK	EINMALIGE ÜBERBRÜCKUNGSHILFE IN NOTFÄLLEN Für unverschuldet in Not geratene österreichische StaatsbürgerInnen mit Wohnsitz in der Steiermark.	individuell, je nach Notsituation; nicht rückzahlungspflichtig	einmalig	bei Eintreten einer unverschuldeten Notlage	Amt der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung 12B Radetzkystraße 3, 8010 Graz Tel.: (0316) 877-2963 E-Mail: fa12b@stmk.gv.at www.verwaltung.steiermark.at
KINDERABSETZBETRAG	BEGÜNSTIGUNG FÜR ELTERN Für Eltern, die Anspruch auf Familienbeihilfe haben; Auszahlung automatisch mit Familienbeihilfe.	€ 58,40 pro Kind monatlich	solange Anspruch auf Familienbeihilfe besteht	kein gesonderter Antrag erforderlich	Wohnsitzfinanzamt www.bmf.gv.at www.bmwfj.gv.at
KINDERBETREUUNGS-BEIHLIFE des AMS	6-MONATIGE BEIHLIFE FÜR KINDERBETREUUNGSKOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT ARBEITSMARKTFÖRDERUNG Für Eltern, die im Rahmen der Arbeitsmarktförderung einen Job beginnen/Schulung besuchen und Kinder gleichzeitig in Betreuung geben; ebenso, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse trotz Berufstätigkeit stark verschlechtert haben oder wenn neue Arbeitszeiten eine andere Betreuungsform verlangen. Monatliches Familieneinkommen max. € 2.000,- (Alleinerziehende) bzw. € 2.912,- (Ehe, Lebensgemeinschaft); zu betreuendes Kind ist jünger als 15 Jahre und lebt im gemeinsamen Haushalt.	unterschiedliche Höhe: abhängig von der Höhe des Familieneinkommens und den Betreuungskosten	26 Wochen (also ca. 6 Monate), maximal 3 Jahre	rechtzeitig vor Arbeits-, Kurs- und Betreuungsbeginn	zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) www.ams.at/stmk
KINDERBETREUUNGS-BEIHLIFE DES LANDES STEIERMARK	UNTERSTÜTZUNG ZUR KINDERBETREUUNG Für Kinder zwischen 0 und 15 Jahren in einer bewilligten Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtung z.B. Kinderkrippe, Hort, Tagesmutter/-vater sowie auch für Kindergärten, Altererweiterte Gruppen- und Kinderhäuser, sofern der/die ErhalterIn keine sozial gestaffelten Elternbeiträge anbietet	Die Höhe der Kinderbetreuungshilfe richtet sich nach dem Familieneinkommen und Zahl der unversorgten Kinder: € 2,18 bis max. € 56,18 monatlich, ab September 2011 max. € 57,25 monatlich	für die Dauer des Besuches der Einrichtung (muss mind. 4 Wochen betragen!)	bei Einreichung innerhalb von 3 Monaten ab Beginn des Besuchs der Einrichtung rückwirkende Auszahlung, sonst Auszahlung ab Einreichung	Amt der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung 6E - Kinderbildungs- und -betreuungsreferat Stempfergasse 4, 8010 Graz Tel.: (0316) 877-2187 E-Mail: fa6e@stmk.gv.at oder beim zuständigen Gemeinde-/Bezirksamt www.kinderbetreuung.steiermark.at

STAND JUNI 2011

FAMILIENLEISTUNGEN in der Steiermark/Österreich



WAS	WAS FÜR WEN	WIE VIEL	WIE LANGE	WANN BEANTRAGEN	WO BEANTRAGEN
KINDERZUSCHUSS DES LANDES STEIERMARK	ZUSCHUSS FÜR EINKOMMENSCHWACHE FAMILIEN IM 1. LEBENSJAHR DES KINDES Für Familien mit Hauptwohnsitz in der Steiermark, die Anspruch auf Familienbeihilfe haben; gemeinsamer Haushalt mit dem Kind. Einkommengrenzen: monatliches gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen maximal € 783,99 bei Kindern, die bis 31.12.2010 geboren wurden und € 793,40 bei Kindern, die ab dem 1.1.2011 geboren sind.	€ 145,35 monatlich	für die ersten 12 Lebensmonate	innerhalb der ersten 12 Lebensmonate des Kindes	Amt der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung 6A – Fördermanagement Karmeliterplatz 2, 8010 Graz Tel.: (0316) 877-3919 E-Mail: fa6a-foem@stmk.gv.at oder beim zuständigen Gemeinde-/Bezirksamt www.zweiundmehr.steiermark.at
LEHRLINGSBEIHILFE DES LANDES STEIERMARK	BEIHILFE FÜR LEHRLINGE ZWISCHEN 15 UND 25 JAHREN Für Lehrlinge mit Wohnsitz in der Steiermark (seit mind. 1 Jahr); jährliches Familieneinkommen bis € 22.400,-; monatliche Netto-Lehrlingsentschädigung bis € 700,-.	zwischen € 70,- und € 700,- jährlich	während der ganzen Lehrzeit, jährlich neue Antragstellung	bis spätestens 31.12. des laufenden Kalenderjahres	Amt der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung 11A Dietrichsteintplatz 15, 8010 Graz Tel.: (0316) 877-7920 E-Mail: fa11a@stmk.gv.at www.soziales.steiermark.at
LEHRLINGSFREIFAHRT	FREIFAHRTAUSWEIS ZUR NUTZUNG ÖFFENTLICHER VERKEHRSMITTEL AUF DEM WEG ZUR LEHRE Für Lehrlinge, deren Eltern für sie Familienbeihilfe beziehen; mind. 2 km Anfahrtsweg (Ausnahme bei Kind mit Behinderung).	pro Lehrjahr ein Freifahrtausweis, es ist ein Selbstbehalt von € 19,60 zu zahlen.	In der Regel ein Lehrjahr	zu Beginn des Lehrjahres	Zuständiges Verkehrsunternehmen www.verbundlinie.at
MEHRKINDZUSCHLAG	FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR GRÖßERE FAMILIEN Für Familien ab 3 Kinder, wenn für alle gleichzeitig Familienbeihilfe bezogen wird. Familieneinkommen max. € 55.000,-	€ 20,- monatlich für das 3. und jedes weitere Kind	solange Anspruch auf die Familienbeihilfe des Bundes besteht; maximal 5 Jahre rückwirkend	nach Ablauf eines Kalenderjahres	beim Wohnsitzfinanzamt im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung oder Einkommensteuererklärung www.bmfj.gv.at www.bmwfj.gv.at
SCHULBEIHILFEN (ab 9./10. Schulstufe)	ZUSCHUSS FÜR SCHÜLERINNEN BEI GERINGEM FAMILIENEINKOMMEN (1) Schulbeihilfe: Für SchülerInnen ab 10. Schulstufe mit Notendurchschnitt (Pflichtfächer) von mind. 2,9 (2) Heim- und Fahrtkostenbeihilfe: Für SchülerInnen ab 9. Schulstufe, wenn sie außerhalb des Wohnorts der Eltern wohnen; Notendurchschnitt (Pflichtfächer) von mind. 3,1. Für (1) und (2) gilt außerdem: Schulstufe darf nicht wiederholt werden, österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellt; soziale Bedürftigkeit; Altersgrenze 30 Jahre (mit Ausnahmen). (3) Besondere Schulbeihilfe: für Berufstätige vor Abschlussprüfung (Matura), die sich dafür beurlaubt haben lassen (gegen Entfall der Bezüge); sie müssen sich vorher mind. 1 Jahr selbst erhalten haben (durch eigene Berufstätigkeit). Keine Altersgrenze.	Schulbeihilfe: bis zu € 1.130,- jährlich; Heimbeihilfe: bis zu € 1.380,- jährlich Fahrtkostenbeihilfe: € 105,- jährlich Besondere Schulbeihilfe: € 715,- monatlich Grundbeträge erhöhen sich bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände und vermindern sich um zumutbare Unterhaltsleistung z.B. der Eltern	jährlich neue Antragstellung, befristet bis 31.12. des Kalenderjahres	bis Ende des Kalenderjahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt an Schulen für Berufstätige: eigener Antrag für jedes Semester: WS: spätestens bis 31.12. SS: spätestens bis 31.5.	Landesschulrat für die Steiermark Schulbeihilfenbehörde Körblergasse 23, 8011 Graz Tel.: (0316) 345-136 E-Mail: lsr@lsr-stmk.gv.at www.lsr-stmk.gv.at www.bmukk.gv.at für SchülerInnen landwirtschaftlicher Fachschulen: Amt der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung 6C Krottendorfer Straße 112, 8052 Graz Tel.: (0316) 877-6519 E-Mail: fa6c@stmk.gv.at www.verwaltung.steiermark.at Anträge liegen in den Schulen auf.
SCHULFAHRTBEIHILFE	FINANZIELLER ZUSCHUSS, V.A. WENN SCHÜLERFREIFAHRT NICHT IN FRAGE KOMMT Für SchülerInnen und PraktikantInnen (verpflichtendes Praktikum!), deren Eltern für sie Familienbeihilfe beziehen; öffentliche Schule oder Schule mit Öffentlichkeitsrecht; keine Schülerfreifahrt; mindestens 2 km Schulweg (Ausnahme bei Kind mit Behinderung)	je nach Länge und Häufigkeit des Schulweges bzw. Verkehrsmittel zwischen € 4,40 und € 39,40 für maximal 10 Monate, in Verbindung mit Praktikum höchstens 11 Monate	pro Schuljahr	bis spätestens 30. Juni des Folgejahres	Wohnsitzfinanzamt www.lsr-stmk.gv.at www.bmukk.gv.at
SCHÜLERINNENFREIFAHRT	FREIFAHRTAUSWEIS ZUR NUTZUNG ÖFFENTLICHER VERKEHRSMITTEL AUF DEM SCHULWEG Für SchülerInnen, deren Eltern für sie Familienbeihilfe beziehen; öffentliche Schule oder Schule mit Öffentlichkeitsrecht; mindestens 2 km Schulweg (Ausnahme bei Kind mit Behinderung)	pro Schuljahr ein Freifahrtausweis, es ist ein Selbstbehalt von € 19,60 zu zahlen.	pro Schuljahr	zu Beginn des Schuljahres	Zuständiges Verkehrsunternehmen (Häufig übernimmt die Schule die Abwicklung.) www.verbundlinie.at
UNTERHALTSVORSCHUSS (ALIMENTATIONSBEVORSCHUSSUNG)	STAATLICHER VORSCHUSS FÜR MINDERJÄHRIGE KINDER, DENEN UNTERHALT GESCHULDET WIRD Für minderjährige Kinder mit österreichischer Staatsbürgerschaft und ordentlichem Wohnsitz in Österreich; Eltern EU-BürgerInnen, staatenlose oder anerkannte Flüchtlinge. Auf Basis eines Unterhaltstitels: Vorschuss für Kinder, wenn ein vollstreckbarer Exekutionstitel vorliegt, der/die Unterhaltsschuldner/in den laufenden Unterhaltsbeitrag nicht zahlt bzw. aufgrund der Umstände der Erhalt des Kindesunterhalts aussichtslos scheint. Richtsatzvorschuss: Vorschuss für Kinder, wenn die Festlegung des Unterhalts nicht möglich ist oder der unterhaltsschuldende Elternteil eine Haftstrafe verbüßt.	Auf Basis Unterhaltstitel: bis zur Höhe des im Exekutionstitel festgesetzten Unterhaltsbeitrages, max. jedoch € 518,56 monatlich Richtsatzvorschuss: bis 6 Jahre: € 182,- monatlich 6 bis 14 Jahren: € 260,- monatlich 14 bis 18 Jahren: € 338,- monatlich* *€ 389,- für Kinder, die vor dem 1.1.2010 das 14. Lebensjahr vollendet haben	längstens für die Dauer von 5 Jahren, danach muss ein neuer Antrag gestellt werden	nach fehlgeschlagenem Exekutionsversuch wegen laufender Unterhaltsbeiträge oder wenn der Erhalt des Unterhalts aufgrund der Umstände aussichtslos ist	zuständiges Pflegschaftsgericht (Bezirksgericht) www.bmj.gv.at www.bmwfj.gv.at
UNTERSTÜTZUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE DES LANDES STEIERMARK	KOSTENERSTATTUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE, WENN DIESE SELBST UNTERSTÜTZUNG BENÖTIGEN (ERSATZPFLEGE) Für pflegende Angehörige, die als „Hauptpflegeperson“ seit mind. 1 Jahr eine/n nahe/n Angehörige/n pflegen. Pflegebedürftigkeit: Pflegegeldstufe 3 bzw. Minderjährige und Demenzerkrankte mit Pflegegeldstufe 1. Grenzen des monatl. Nettoeinkommens: Pflege von Person Pflegegeldstufen 1-5: € 2.000,- Pflege von Person Pflegegeldstufen 6-7: € 2.500,-	Erstattung der tatsächlichen Kosten für professionelle/private Pflegeunterstützung. Höchstgrenzen (jährlich) (Staffelung nach Pflegegeldstufen): Stufen 1, 2, 3: € 1.200,- Stufe 4: € 1.400,- Stufe 5: € 1.600,- Stufe 6: € 2.000,- Stufe 7: € 2.200,-	mindestens 1 Woche (bei dementen oder minderjährigen Personen 4 Tage) und höchstens 4 Wochen jährlich	vor Eintritt der Verhinderung oder, wenn dies nicht möglich ist, in zeitlicher Nähe zur Verhinderung. Die einmalige Geldleistung wird nachträglich gewährt.	Gemeindeamt/Magistrat des Wohnorts, wo die Person gepflegt wird www.soziales.steiermark.at
WOCHENGELD/MUTTERSCHAFTSBETRIEBSHILFE FÜR BÄUERINNEN	ERSATZ FÜR DEN VERDIENSTAUSFALL FÜR MÜTTER WÄHREND IHRER SCHUTZFRIST Für Voll- und Nebenerwerbsbäuerinnen, hauptberuflich im bäuerlichen Betrieb mitarbeitende Ehegattinnen bzw. (Enkel-, Schwieger-)Töchter	Betriebshilfe: in Form einer Ersatzarbeitskraft (Sachleistung) Wochengeld: € 26,26 täglich	für die Dauer der Schutzfrist (je 8 Wochen vor und nach der Geburt, bei Früh- und Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnitt 12 Wochen, maximal 16 Wochen)	Betriebshilfe: spätestens 3 Monate vor der voraussichtlichen Entbindung Wochengeld: getrennt für die Zeit vor und nach der Entbindung oder zur Ganze im Nachhinein	Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) Dietrich-Keller-Straße 20 Postfach 25, 8074 Raaba Tel.: (0316) 343-0 www.svb.at
WOCHENGELD / BETRIEBSHILFE FÜR SELBSTSTÄNDIG ERWERBSTÄDIGE MÜTTER	ERSATZ FÜR DEN VERDIENSTAUSFALL FÜR MÜTTER WÄHREND IHRER SCHUTZFRIST Für selbstständige Erwerbstätige mit aufrechter Pflichtversicherung in der gewerblichen Krankenversicherung; Beschäftigung einer Betriebshilfe (20 Wochenstunden) für den Zeitraum der Schutzfrist (in Ausnahmefällen auch ohne Einsatz einer Hilfskraft)	Betriebshilfe: in Form einer Ersatzarbeitskraft (Sachleistung) Wochengeld: € 26,26 täglich	für die Dauer der Schutzfrist (je 8 Wochen vor und nach der Geburt, bei Früh- und Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnitt 12 Wochen, maximal 16 Wochen)	Betriebshilfe: 3 bis 4 Monate vor dem Geburtstermin Wochengeld: getrennt für die Zeit vor und nach der Entbindung oder zur Ganze im Nachhinein, evtl. Rücksprache mit SVA	Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) Körblergasse 115, 8010 Graz Tel.: (0316) 6004-0 www.sva.or.at
WOCHENGELD FÜR UNSELBSTSTÄNDIG ERWERBSTÄDIGE MÜTTER	ERSATZ FÜR DEN VERDIENSTAUSFALL FÜR MÜTTER WÄHREND IHRER SCHUTZFRIST Für jede unselbstständig Erwerbstätige, die auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit voll versichert ist (monatliches Entgelt von mehr als € 347,02), bzw. Selbstversicherte bei geringfügiger Beschäftigung (monatliches Entgelt von maximal € 374,02)	Durchschnitt Nettoverdienst der letzten 3 Monate; € 8,- täglich für Selbstversicherte bei geringfügiger Beschäftigung nach § 19a ASVG	für die Dauer der Schutzfrist (je 8 Wochen vor und nach der Geburt, bei Früh- und Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnitt 12 Wochen, maximal 16 Wochen)	Antrag an Krankenkasse ca. 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin; ärztl. Bestätigung über Beginn der Schutzfrist bis spätestens 12 Wochen vor errechnetem Geburtstermin an ArbeitgeberIn übergeben	jeweilige Krankenkasse www.sozialversicherung.at
WOHNBEIHILFE DES LANDES STEIERMARK	FINANZIELLER ZUSCHUSS ZU DEN WOHNKOSTEN FÜR PERSONEN MIT GERINGEM EINKOMMEN Für volljährige Personen; Wohnung, für die um Beihilfe angesucht wird, ist Hauptwohnsitz; Vorliegen eines schriftlichen, vergütungspflichtigen Hauptmietvertrags; Unterschreitung der Einkommenshöchstgrenzen; österreichische StaatsbürgerInnen bzw. Gleichgestellte, Personen ohne Staatsbürgerschaft nach 3-jährigem Aufenthalt mit Beschäftigungsbewilligung bzw. Befreiungsschein, für geförderte Miet- bzw. Mietkaufwohnungen; für nicht geförderte Mietwohnungen gilt: Hauptmietzins max. € 7,44 inkl. USt/m², bei Wohnungen bis 35 m² max. € 9,67 inkl. USt/m². Für Eigentumswohnungen gelten gesonderte Regelungen.	Staffelung nach Haushaltsgröße und Familieneinkommen Für Mietwohnungen: Für 1 Person: max. € 143,- Für 2 Personen: max. € 174,40,- Für jede weitere: je plus € 24,20,-	Auszahlung ab Antragstellung für max. 1 Jahr, dann ist Antrag auf Weitergewährung nötig	jederzeit	Amt der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung 11A – Wohnbeihilfenreferat Dietrichsteintplatz 15, 8010 Graz Tel.: (0316) 877-3748 www.soziales.steiermark.at
ZWEI UND MEHR- STEIRISCHER FAMILIENPASS DES LANDES STEIERMARK	FAMILIENKARTE MIT VERGÜNSTIGUNGEN IM FREIZEIT-, KULTUR- UND BILDUNGSBEREICH Für Familien schon ab einem Erwachsenen und einem Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht; Hauptwohnsitz in der Steiermark. (Auch Familien, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Steiermark haben, können einen Familienpass beantragen. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an das Referat Familie.)	Ermäßigungen (auch in anderen Bundesländern) in den Bereichen Freizeit, Sport, Kultur und Bildung; spezielle Familienermäßigungen im Verkehrsverbund Steiermark; Gleichzeitig Erhalt der Elternbildungsgutscheine (4 x € 5,- pro Familie/Jahr)	3 Kalenderjahre gültig, bei weiterem Anspruch erfolgt automatische Verlängerung, neuerliche Antragstellung nicht notwendig	jederzeit nach der Geburt eines Kindes	Amt der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung 6A – Referat Familie Karmeliterplatz 2, 8010 Graz Tel.: (0316) 877-4023 E-Mail: fa6a-fam@stmk.gv.at Antrag auch beim zuständigen Gemeinde-/Bezirksamt oder online www.familienpass.steiermark.at

STAND JUNI 2011

Referat Familie, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, Tel.: (0316) 877-4023, Fax DW 3924, E-Mail: fa6a-fam@stmk.gv.at
www.familienreferat.steiermark.at sowie www.zweiundmehr.steiermark.at